

Ländlicher Reiterverein e.V. Köln

LRV e.V. Schlagbaumsweg 5 51067 Köln Telefon + Telefax: (0221) 69 75 85
www.lrvkoeln.de - E-mail: info@lrvkoeln.de

S A T Z U N G

in der Fassung aller bis zum 22. September 2004 verabschiedeten Änderungen

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reiterverein e.V. Köln“. Kurzbezeichnung: LRV Köln.

Er hat seinen Sitz in 51067 Köln, gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Köln an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., Bonn, angeschlossen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten

- durch Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferde befassen,
- durch Ausbildung der Vereinsjugend und aller Vereinsmitglieder im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen,
- durch Abhaltung von Pferdeleistungsschauen,

einen positiven Beitrag zur physischen und psychischen Verfassung der Mitglieder zu leisten.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Beitritt des Vereins zu einem anderen als den beiden oben genannten Vereinsverbänden ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschließt; die Beschlussfassung ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten in der Versammlung anwesend sind.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugendgruppe
- Gastmitglieder
- Korporative Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die am Reitunterricht, an angesetzten Übungsstunden, an Ausritten etc. teilnehmen oder sich sonst aktiv mit dem Reiten oder der Pferdeausbildung beschäftigen. Außer-

dem zählen zu den ordentlichen Mitgliedern diejenigen, die sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig den Reitsport auszuüben. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch einen vom Vorstand im Einzelfalle festzulegenden Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder der Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe können alle Personen bis zum 19. Lebensjahr werden, die sich aktiv reitsportlich betätigen wie die erwachsenen ordentlichen Mitglieder bzw. solche, die am Voltigierunterricht teilnehmen. Eine Mitgliedschaft im Sinne außerordentlicher Mitglieder ist hier ausgeschlossen.

Gastmitglieder

Gastmitglieder sind solche Personen, die nur vorübergehend oder probeweise die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und hierfür einen Teilmitgliedsbeitrag zahlen. Die Gastmitgliedschaft ist jedoch auf ein Vierteljahr beschränkt.

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können Vereine bzw. Firmen werden, soweit sie durch sportliche Betätigung am Vereinsleben des Ländlichen Reitervereins die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vorstandes auf dem gültigen Aufnahmeantrags-Formular zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist Einspruch über den Rechtsausschuss möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Rechtsausschuss (§ 19) ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, bei Jugendlichen (bis zum 19. Lebensjahr) wird eine solche nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Teilbetrag des Jahresbeitrages zusammen mit der Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme fällig.

Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Jedes ordentliche Mitglied kann 25 % des Jahresbeitrages in Form einer Dienstleistung von 10 Stunden einarbeiten. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres anhand der vorgelegten Nachweiskarte. Entstehende Haben-Salden werden für das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Für Vorstands- und Beiratsmitglieder gilt der Nachweis als erbracht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer mindestens ein Jahr dem Verein zugehört.

Mitglieder der Jugendgruppe sind in Mitgliederversammlungen in allen den Fällen stimmberechtigt, die ihre sportliche und gesellige Betätigung im Verein betreffen; wirtschaftliche Belange des Vereins dürfen dabei nicht berührt werden.

Die Übertragung des Stimmrechts ist allen ordentlichen Vereinsmitgliedern gestattet; das Recht darf aber nur einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied übertragen werden, das sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht dem Tagungsleiter gegenüber auszuweisen hat. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres.

Korporative Mitglieder erhalten ein mehrfaches Stimmrecht, wenn sie den mehrfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds abführen, höchstens jedoch 5 Stimmen.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Platz-, Stall- und Hallenordnung zu beachten. Den Anordnungen der eingeteilten Übungsleiter und der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Benutzung der Anlagen durch Nichtmitglieder und durch Mitglieder, deren Pferde nicht in den Stallungen des Vereins untergebracht sind, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck des Vereins und seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden könnten.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vorstandes mitzuteilen.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h., ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Dem Mitglied können die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung hierüber kann veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch dann geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Rechtsausschuss
- e) die Beisitzer.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens Mai eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- f) die Wahl der Kassenprüfer durch jede wählende Mitgliederversammlung
- g) die Bestimmung des Wahlleiters für die nächste wählende Mitgliederversammlung
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) die Beschlussfassung, ob das Amt des Präsidenten besetzt werden soll.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann vorsorglich gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Diese zweite Mitgliederversamm-

lung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beantragt geheime Wahl.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder haben.

§ 13 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4, höchstens 5 volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:

- dem Präsidenten
- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört.

In jeder wählenden Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt, ob das Amt des Präsidenten besetzt werden soll. Der Verein ist auch dann wirksam im Sinne des § 26 BGB vertreten, wenn das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes einzelne für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der übrige gewählte Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Ist die Besetzung des

Präsidentenamtes beschlossen und ist der Präsident gewählt, kann dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl übernehmen und der Versammlung seine Vorschläge für weitere Vorstandsmitglieder unterbreiten. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden, wenn das Präsidentenamt nicht besetzt ist oder der Präsident verhindert ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder auf der Basis eines konstruktiven Misstrauensvotums, das geeignete Persönlichkeiten als Ersatz benennt, die auch bereit sind, das Amt zu übernehmen, des Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu richten. Der Rücktritt wird in allen Fällen mit der Berufung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 16

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und Beirates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der nähere Aufgabenkreis des Kassierers ist in einer vom Vorstand festzulegenden Finanzordnung umschrieben.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes beschließt dieser und legt sie in Form einer Arbeitsrichtlinie schriftlich fest.

§ 17

Die Beschlussfassung des Vorstandes, die Zeichnung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten allein oder durch den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer.

§ 18

Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Sportwart
- b) dem Stall- und Hallenwart
- c) dem Sozialwart
- d) dem Jugendwart, der von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- e) dem Beauftragten für Freizeitreten und Breitensport
- f) dem Voltigierwart
- g) dem Presse- und PR-Wart.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Einzelnen obliegen den Mitgliedern des Beirates folgende Aufgaben:

a) Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er hat in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern und mit den hierfür in Frage kommenden besonderen Gremien des Vereins bzw. mit dem Vorstand die sportliche Betätigung der Mitglieder des Vereins zu regeln, sportliche Veranstaltungen vorzuschlagen, einzuleiten und ihre Organisation durchzuführen und im Übrigen mit allen in Frage kommenden Stellen Verbindung zu halten, um das sportliche Geschehen des Vereins zu aktivieren.

b) Stall- und Hallenwart

Der Stall- und Hallenwart ist für die Ordnung innerhalb des Vereinsgeländes verantwortlich. Er hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem angestellten Betriebsleiter und mit den freiwilligen bestimmten Organen des Vereins die Einhaltung der Platz-, Stall- und Hallenordnung des Vereins zu garantieren. Darüber hinaus trägt er die Verantwortung für das gesamte Inventar des Vereins.

c) Sozialwart

Der Sozialwart betreut die Vereinsmitglieder in allen im Rahmen des Vereinslebens auftretenden Sozialfragen. Er bearbeitet die Sportunfälle, die im Reitbetrieb entstanden sind und führt verantwortlich das Berichtswesen hierfür. Außerdem unterstützt er den Stall- und Hallenwart sowie den angestellten Betriebsleiter in allen Personalfragen.

d) Jugendwart

Der Jugendwart ist dem Vorstand für die gesamte Jugendarbeit im Verein verantwortlich. Er koordiniert die Wünsche der Jugendgruppe mit den Interessen des Vereins, leitet die sportliche Ausbildung der Jugend in Zusammenarbeit mit dem Sportwart, betreut die Jugend des Vereins bei Veranstaltungen und sorgt für Ordnung und Einordnung der Jugendlichen.

e) Beauftragter für Freizeitreiten und Breitensport

Dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport obliegt die Organisation und Durchführung geeigneter Veranstaltungen im Sinne der Förderung der genannten Ziele.

f) Voltigierwart

Der Voltigierwart ist für die Ausbildung im Voltigieren verantwortlich. Es obliegt ihm in Absprache mit dem Vorstand und Beirat die Organisation und Durchführung von Voltigierturnieren.

g) Presse- und PR-Wart

Dem Presse- und PR-Wart obliegt die Darstellung des Vereins in den Medien. Er sorgt bei Veranstaltungen des Vereins dafür, dass Ankündigungen und Berichte in den Medien erfolgen.

Die Beiratsmitglieder müssen vom Vorstand zu dessen Sitzungen dann einberufen werden, wenn Themen ihres Aufgabenbereiches in der Vorstandssitzung zur Verabschiedung herantreten. Sie haben in der betreffenden Sitzung volles Stimmrecht.

§ 19 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 abwechselnd einzusetzenden Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
- c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Befugnisse des Rechtsausschusses:

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuss berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:

1. Erteilung eines Verweises
2. Auferlegung eines Sonderbeitrages bis zu DM 200,00
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Die beschlossene Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 20 Beisitzer

Beisitzer können vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat berufen werden. Sie sind zu dessen Unterstützung bei der Lösung bestimmter Aufgaben oder zur Beratung in besonderen Sachgebieten vorgesehen. Bei Vorstandssitzungen haben sie im Rahmen der von ihnen übernommenen Aufgabe Stimmrecht.

§ 21 Die Haftung des Vereins

Eine Haftpflicht des Vereins Mitgliedern und Dritten gegenüber besteht nur insoweit, als für die jeweiligen Schäden bestimmungsgemäß Versicherungsschutz durch die Sporthilfe e.V., 4100 Duisburg, Postfach 97, gewährt wird.

Der Verein haftet nicht für in seinen Anlagen gestohlene Gegenstände, ausgenommen für Pferde bis zu dem im Pensionsvertrag vereinbarten Höchstbetrag.

§ 22 Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., Bonn, zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden muss. Sollte dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gemeinnützigkeit nicht mehr zuerkannt sein, so soll das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes (§ 13 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953) an eine reiterliche Vereinigung übertragen werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.